



Berufsverband der  
TanztherapeutInnen  
Deutschlands e.V.

# Satzung

Stand: Februar 2011

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen Berufsverband der TanztherapeutInnen Deutschlands e.V. (BTD)
2. Er wurde am 19. Februar 1995 gegründet und hat seinen Sitz in Frankfurt a.M.
3. Das Geschäftsjahr ist vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
4. Der BTD soll als Verband beim Amtsgericht Frankfurt a.M. eingetragen sein.

## § 2 Zweck

Der Verband dient der Wahrung, Vertretung und Förderung der Interessen des Berufsstandes der TanztherapeutInnen, in dem er die Tanztherapie als gesundheitsbewahrendes bzw. -förderndes psychotherapeutisches Verfahren etabliert und weiterentwickelt.

Aufgaben des Verbandes sind:

1. Förderung der tanztherapeutischen Theoriebildung durch Ausweitung von Forschung und Lehre
2. Ergreifung von Maßnahmen zur Ausweitung tanztherapeutischer Angebote
3. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Instituten, Vereinen und Verbänden auf dem Gebiet der Tanztherapie und anderer kreativ- und körpertherapeutisch orientierter Verfahren
4. Entwicklung und Kontrolle berufsethischer Richtlinien
5. Sicherung und Entwicklung des Berufsstandes

## § 3 Mitgliedschaft

1. Der Verband führt folgende Mitglieder:
  - a) ordentliche Mitglieder (gemäß den Standards des BTD)
  - b) außerordentliche Mitglieder
  - c) studentische Mitglieder
  - d) Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied können natürliche Personen werden, die eine Aus- oder Weiterbildung in Tanztherapie entsprechend den gültigen Standards des BTD absolviert haben. Außerdem können juristische Personen wie Aus- und Weiterbildungsinstitute für Tanztherapie, die ein Curriculum und Aufnahmekriterien entsprechend den gültigen Standards des BTD anwenden, ordentliche Mitglieder werden.
3. Außerordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die die Ziele des Verbandes unterstützen oder von ihm unterstützt werden möchten.
4. Studentische Mitglieder können natürliche Personen werden, die sich in der Ausbildung zur/zum TanztherapeutIn an einem BTD-anerkannten Ausbildungsinstitut befinden.
5. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die in besonderer Weise zu der Entwicklung der Tanztherapie beitragen oder beigetragen haben. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften.
6. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt aus dem Verband, der nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen kann. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und muss spätestens

Geyerspergerstr. 25  
80689 München

T 089 / 58 97 90 23  
F 089 / 54 66 24 32  
E [info@btd-tanztherapie.de](mailto:info@btd-tanztherapie.de)  
[www.btd-tanztherapie.de](http://www.btd-tanztherapie.de)

Amtsgericht Frankfurt a. M.  
VR 10923



Berufsverband der  
TanztherapeutInnen  
Deutschlands e.V.

zum 30. September bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Der Beitrag ist bis zum Tage des Austritts zu entrichten.

- b) durch Ausschluss, sofern das Verhalten eines Mitgliedes nach Ansicht des Vorstands sein Verbleiben im Verband wegen Verstoßes gegen die Interessen des Verbandes nicht wünschenswert erscheinen lässt, oder ein Mitglied nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. In diesem Falle wird ihm vom Vorstand der Austritt nahegelegt. Kommt das Mitglied dieser Aufforderung nicht nach, so kann es ausgeschlossen werden, nachdem ihm vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist.
  - c) durch den Tod.
7. Der Ausschluss wird durch schriftliche Mitteilung des Vorstandes wirksam

#### § 4 Aufnahme

1. Der Aufnahmeantrag für ordentliche Mitgliedschaft ist unter Beifügung der in dem Antragsformular aufgeführten erforderlichen Unterlagen an die Geschäftsstelle zu richten.
2. Der Aufnahmeantrag für außerordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.
3. Der Aufnahmeantrag für studentische Mitgliedschaft ist unter Beifügung der in dem Antragsformular aufgeführten erforderlichen Unterlagen an die Geschäftsstelle zu richten.
4. Über die Aufnahme entscheidet unter Beachtung der gültigen Standards des BTD das Gremium für Standardfragen.
5. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags durch das Gremium für Standardfragen kann innerhalb von 6 Wochen nach Eingang der Ablehnung ein schriftlich begründeter Widerspruch bei der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Widerspruchsstelle bearbeitet diesen Widerspruch auf der Grundlage ihrer Geschäftsordnung.

#### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu unterstützen, das Ansehen des Verbandes zu wahren sowie die Beschlüsse und Auflagen der Verbandsorgane zu befolgen. Sie erkennen die Bestimmungen dieser Satzung an.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an Versammlungen und Veranstaltungen des Verbandes zu vergünstigten Bedingungen teilzunehmen.
3. Alle Mitglieder erhalten kostenlos das Informationsheft des Verbandes.
4. Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur Stellung von Anträgen und zum aktiven und passiven Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes ordentliche Mitglied, auch institutionelle Mitglieder, erhält eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
5. Außerordentliche und studentische Mitglieder sowie Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
6. Die studentische Mitgliedschaft erlischt mit dem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung. Für den Erhalt des BTD-Zertifikates ist die Anmeldung als ordentliches Mitglied Voraussetzung.
7. Ordentliche Mitglieder haben das Recht die Berufsbezeichnung **TanztherapeutIn BTD®** gemäß ihrer Anerkennung zu führen. Dieses Recht erlischt mit der Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft.



8. Ordentliche Mitglieder sind zur Weiterbildung nach den gültigen Richtlinien des Verbandes verpflichtet, um ihre von dem Verband BTD erteilte Anerkennung nicht zu verwirken.
9. Ordentliche Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Standards dieser Vereinigung für ihren jeweiligen Anerkennungsbereich.
10. Alle Mitglieder sind verpflichtet, ihren Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

## **§ 6 Beiträge**

1. Der Verband erhebt von jedem Mitglied einen Jahresmitgliedsbeitrag und bei Antrag auf Anerkennung eine Bearbeitungsgebühr. Die Höhe des Beitrages und der Gebühren hat die Mitgliederversammlung nach Vorschlag durch den Vorstand zu genehmigen.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Bei Austritt bzw. Ausschluss aus dem Verband besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.
3. In besonderen Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag eine Beitragsermäßigung bzw. -aussetzung auf Zeit vom Vorstand genehmigt werden.

## **§ 7 Organe des Verbandes**

1. Die Organe des Verbandes sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) das Gremium für Standardfragen
  - d) die Widerspruchsstelle
  - e) Fachausschüsse für konkrete Aufgabenstellungen
2. Das Verbandsamt ist ehrenamtlich.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Mitgliederversammlung ist öffentlich
2. Einberufung: Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte schriftlich unter Berücksichtigung der Geschäftsordnung einberufen. Die Einladung geschieht durch einfachen Brief oder per Email. Sofern ein Mitglied seine Email Adresse dem Verband mitteilt, gilt dies als Zustimmung zur Einladung zur Mitgliederversammlung per Email. Bei der Einladung mit einfachem Brief gilt die Einladung mit der Aufgabe zur Post als zugegangen, bei Einladung per Email mit der elektronischen Versandaufgabe. Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung zugegangen sein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. In besonders eiligen Fällen verkürzt sich die Ladungsfrist auf zwei Wochen. Der Grund für die Verkürzung der Ladungsfrist muss in der Ladung aufgeführt werden.
3. Jede ordnungsgemäß nach der Satzung einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Ein Mitglied kann sich von einem nicht anwesenden Mitglied dessen Stimmrecht schriftlich übertragen lassen, jedoch nicht mehr als ein Mitglied vertreten.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen wer-



den. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert, oder wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

7. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Wahl zweier Rechnungsprüfer
  - c) Wahl des Gremiums für Standardfragen
  - d) Wahl der Mitglieder der Widerspruchsstelle
  - e) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
  - f) Bestätigung der Fachausschüsse
  - g) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes und der Tätigkeitsberichte des Gremiums für Standardfragen und der Fachausschüsse
  - h) Entlastung des Vorstandes
  - i) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren
  - j) Beschluss über den Einspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
  - k) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Verbandes
  - l) Beschlussfassung über die Standards
  - m) Verabschiedung der Geschäftsordnungen der Organe des Verbandes
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Verbandes bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.
9. Die Entscheidungen erfolgen in der Regel in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Mitglieds kann die Mitgliederversammlung eine geheime Abstimmung beschließen.

## § 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier von der Mitgliederversammlung gewählten natürlichen Personen, die ordentliche Mitglieder sind und ihre Funktionen untereinander abstimmen.
2. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Die Verpflichtungen der einzelnen Vorstandsposten ergeben sich aus der deutschen Gesetzgebung und der Geschäftsordnung des Verbandes.
3. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 326 BGB durch den ersten Vorsitzenden und seinen Stellvertreter vertreten. Jeder hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vertreter den 1. Vorsitzenden nur im Falle seiner Verhinderung vertreten darf.
4. Der Vorstand repräsentiert den BTÖ. BTÖ Angelegenheiten dürfen nur nach Genehmigung des Vorstandes ausgeführt werden.
5. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit ernennt der Vorstand kommissarisch einen Nachfolger. Eine Ersatz- bzw. Neuwahl erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung.
6. Die reguläre Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich, jedoch nach Ablauf einer zweiten Amtszeit erst nach einer dreijährigen Pause. Bei vorzeitigem Rücktritt eines Vorstandsmitglieds muss innerhalb eines Monats eine kommissarische Vertretung bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom



Vorstand benannt werden.

7. Ein Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grund vor Ablauf der regulären Amtszeit durch 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung abgewählt werden, insbesondere wenn es den Grundsätzen des Verbandes zuwiderhandelt oder das Ansehen des Verbandes schädigt.
8. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu der Vorstandssitzung ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn eine ¾ Mehrheit aller Vorstandsmitglieder erreicht werden kann. Die Ergebnisse der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.
9. Die Aufgaben des Vorstands sind
  - a) Einberufung der Jahreshauptversammlung und gegebenenfalls außerordentliche Mitgliederversammlungen
  - b) Erstellung eines Jahresberichtes, Kassenberichtes und Haushaltsplans
  - c) Führung der Geschäfte des Verbandes, Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben
  - d) Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

#### **§ 10 Das Gremium für Standardfragen**

1. Das Gremium für Standardfragen besteht aus vier von der Mitgliederversammlung gewählten natürlichen Personen, die ordentliche Mitglieder sind.
2. Die Mitglieder des Gremiums werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Um einen sukzessiven Wechsel innerhalb des Gremiums zu gewährleisten, werden alle zwei Jahre zwei Gremiumsmitglieder durch die Mitgliederversammlung neu gewählt. Wiederwahl ist möglich.
3. Die Aufgaben des Gremiums sind wie folgt:
  - a) Das Gremium entscheidet über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und die Vergabe der verbandsinternen Anerkennungen
  - b) In regelmäßigen Abständen überprüft und bescheinigt das Gremium nach den gültigen Standards des Verbandes die erforderlichen Leistungen zur Berufsstandswahrung der ordentlichen Mitglieder (natürliche und juristische Personen siehe § 3.2.).
  - c) Die Standards und die zu erfüllenden Kriterien sind von dem Gremium stets auf dem neuesten Stand berufspolitischer Entwicklungen zu halten.
4. Das Gremium für Standardfragen ist gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Vorstand verpflichtet, über seine Tätigkeiten zu berichten.
5. Alle nach außen gerichteten Vorhaben müssen mit dem Vorstand abgestimmt werden.
6. Alle Änderungen der gültigen Standards müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

#### **§11 Die Widerspruchsstelle**

1. Die Widerspruchsstelle besteht aus drei von der Mitgliederversammlung gewählten natürlichen Personen, die ordentliche Mitglieder sind, und ist zugleich die Ethikkommission.
2. Die Mitglieder der Widerspruchsstelle werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Um einen sukzessiven Wechsel innerhalb des Gremiums zu gewährleisten, wird jährlich ein Gremiumsmitglied durch die Mitgliederversammlung neu gewählt. Wieder-



wahl ist möglich.

3. Die Widerspruchsstelle hat folgende Aufgaben:
  - a) Die Bearbeitung von Widersprüchen gegen eine Nichtanerkennung
  - b) Ablehnungsbescheide, gegen die Widerspruch eingelegt wurde, zu bearbeiten, sodass beide Seiten gehört werden
  - c) Empfehlungen für Ausnahmeregelungen auszusprechen
  - d) Beschwerden bzgl. des Ethikkodexes zu prüfen
  - e) Beschwerden von Auszubildenden, KollegInnen, Patienten und Klienten nachzugehen
4. Die Widerspruchsstelle ist gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Vorstand verpflichtet, über ihre Tätigkeiten zu berichten.
5. Alle nach außen gerichteten Vorhaben müssen mit dem Vorstand abgestimmt werden.

## **§ 12 Die Fachausschüsse**

1. Um seine Ziele zu verwirklichen, richtet der Verband Fachausschüsse zu bestimmten Aufgabenstellungen ein. Die Aufgaben sollten in Teilabschnitten so konzipiert sein, dass eine Verwirklichung binnen eines Jahres erreicht werden kann.
2. Die Mitglieder der Fachausschüsse werden von der Mitgliederversammlung bestätigt.
3. Die Fachausschüsse sind gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Vorstand verpflichtet, über ihre Tätigkeit schriftlich zu berichten.
4. Alle nach außen gerichteten Vorhaben müssen mit dem Vorstand abgestimmt werden.

## **§ 13 Niederschriften**

Über Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, dem Amtsgericht Frankfurt einzureichen und den Mitgliedern zuzuschicken.

Sie ist vom ersten Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Niederschrift muss folgende Angaben enthalten:

- Ort, Datum und Uhrzeit des Beginns und Endes der Versammlung
- Zahl der Anwesenden und Zahl der stimmberechtigten Mitglieder
- Tagesordnungspunkte
- Inhalt und Ergebnisse von Beschlüssen mit Angaben der Abstimmungsergebnisse (Stimmzahl dafür, dagegen, und Enthaltungen)

## **§ 14 Auflösung des Verbandes**

1. Über die Auflösung des Verbandes kann nur die Mitgliederversammlung entscheiden. Hierzu ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verteilung des Vermögens.